



**Überlegungen des Kirchenrates
der ev.-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen
unter Übernahme und Aneignung der Überlegungen der
«Kirchenrätlichen Kommission für
gesellschaftspolitische Verantwortung»**

betreffend

**Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»
(Volksabstimmung vom 7. März 2021)**

**zuhanden der Synode
und der Kirchgemeinden
der ev.-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen**

Überlegungen zur Initiative:

Im Blick auf die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» halten Kirchenrat und Kommission fest:

- ❖ Zwar formuliert der *Wortlaut* des Textes zur «Initiative für ein allgemeines Verhüllungsverbot» keine *expliziten* und *direkten* Einschränkungen religiöser Belange und keine *expliziten* und *direkten* ethischen Grundsatzfragen.
- ❖ Sollte aber die «Initiative für ein allgemeines Verhüllungsverbot» zur Verunglimpfung einer oder mehrerer Religionen oder Konfessionen führen, distanzieren sich Kirchenrat und Kommission in aller Deutlichkeit hiervon.

Aus diesem Grund wurden die folgenden Voten zu dieser Initiative eingeholt:

Voten zur Initiative:

- I. Stellungnahme Burkainitiative Argumentationshilfe (Fachstelle Religionen und Weltanschauungsfragen vom 24. Januar 2021; Pfr. Dr. Joachim Finger)
- II. Stellungnahme von Frau Sozan Mohebbi-Rasuli (Historikerin und Islamwissenschaftlerin / vom 16. Januar 2021)

Weitere Voten:

- I. Stellungnahme des Schweizerischen Rates der Religionen zur Verhüllungsverbotsinitiative (19. Januar 2021). Zu finden unter:
<https://www.ratderreligionen.ch/der-rat-der-religionen-schweiz-sagt-nein-zum-verhuellungsverbot/#more-2176>
- II. Evangelische-reformierte Blickpunkte zum Verhüllungsverbot (Rat der EKS vom 12. Januar 2021). Zu finden unter:
https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2021/01/Position_EKS_Verhuellungsverbot_d.pdf

Kommissionsmitglieder:

Pfr. Wolfram Kötter, Kirchenratspräsident
Christine Rebsamen, Mitglied der Synode
Marianne Näf, Mitglied der Synode
Pfr. Dr. phil. Andreas Heieck, Mitglied der Synode

- I. Stellungnahme Fachstelle Religionen und Weltanschauungsfragen (Pfr. DR. Joachim Finger)

Um was es geht

In Afghanistan und Pakistan verhüllt ein Teil der Frauen Gesicht und Körper mit einem Ganzkörperüberwurf, der sog. Burka (eigentlich *burqu*). Ein Stoffgitter vor dem Gesicht ermöglicht bei diesem Kleidungsstück die – recht eingeschränkte – Sicht. Diese – bei uns in der Schweiz nur sehr selten gesehene – Art der Verhüllung gab der Initiative ihren Namen.

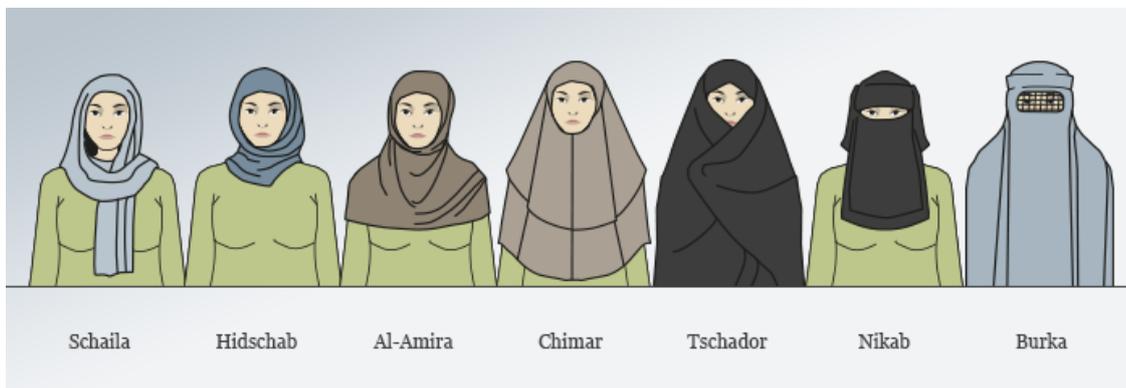


Mitgemeint ist die Verhüllung mit dem vor allem an Touristenorten manchmal zu sehenden Niqab, dem Gesichtsschleier, der die Augenpartie frei oder nur noch einen schmalen Sehschlitz (der zudem noch mit einem durchsichtigen Tuch hinterlegt sein kann) offen lässt.

Mitgemeint sein kann auch der Schayla (šaiġla), sofern er als Halb-Niqab getragen wird.



Nicht betroffen vom Initiativtext sind der Tschador (čador), ein Ganzkörperüberwurf, bei dem aber das Gesicht mehr oder weniger frei bleibt, sowie die verschiedenen Formen des Kopftuches (hiğāb, 'al-'amīrah, ġilbāb, dupaṭṭā, ʿimār, u.a.).



Da das alleinige Verbot islamischer Tracht eine Diskriminierung darstellen würde, spricht die Initiative von einem Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts:

1 Niemand darf sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten verhüllen, die öffentlich zugänglich sind oder an denen grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen angeboten werden; das Verbot gilt nicht für Sakralstätten.



Dass es aber v.a. um die Gesichtsverhüllung in islamischer Tradition geht, dafür liefert einerseits das Initiativkomitee selbst ein Indiz (aus denselben Kreisen kam die Minarett-Initiative), andererseits die Art der Bewerbung der Initiative, die sich v.a. auf die islamische Gesichtsverhüllung konzentriert (und die Verhüllung mit Terrorismusgefahr verbindet) und Absatz 2 des Initiativtextes, der ausdrücklich die geschlechter-spezifische Gesichtsverhüllung anspricht:

2 Niemand darf eine Person zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.

Absatz 3 sieht dann Ausnahmen vor, so dass etwa die Helmpflicht auf Motorrädern, Atemschutzmasken, Hygienemasken, Kälteschutz, aber auch Fasnachtsmasken nicht betroffen wären:

3 Das Gesetz sieht Ausnahmen vor. Diese umfassen ausschliesslich Gründe der Gesundheit, der Sicherheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums.

Aus den Äusserungen der Initianten ist unschwer zu erkennen, dass nicht die Niqabtragenden Frauen, sondern „der“ Islam als Ganzes als Fremdkörper empfunden und ihm die Heimatberechtigung abgesprochen wird.



Niemand spricht über klösterliche Traditionen des Christentums und ihre Kleiderregeln, kaum jemand über hinduistische Bekleidungsregeln (es gibt auch hinduistische Gemeinschaften, bei denen die Purdah, die Gesichtshüllung der Frauen, Tradition ist), der auffallende buddhistische Tempel in Gretzenbach ist nie zu einem nationalen Thema geworden und die Ungleichbehandlung von Mann und Frau bei orthodoxen Juden (u.a. Verstecken des Haars) löst keinen Ruf nach Änderungen in Gesetz oder Verfassung hinsichtlich Gleichstellung aus.

Juristische Aspekte

In einigen Kantonen der Schweiz besteht ein Vermummungsverbot (BE, BS, LU, SG, SO, TG, ZH), d.h. die Frage der Gesichtshüllung in der Öffentlichkeit lässt sich auf Gesetzesstufe regeln oder ist bereits geregelt.

Das Vermummungsverbot wurde vom Bundesgericht überprüft und gestützt, insb. weil es Ausnahmemöglichkeiten vorsieht (BGE 117 Ia 472, 486).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR hat das französische Verhüllungsverbot beurteilt und für menschenrechtskonform befunden. Dies geschah allerdings in Abwägung verschiedener Rechtsgüter (Religionsfreiheit contra friedliches Zusammenleben in der Gesellschaft).

Es sei – so zitiert die Informationsplattform Humanrights.ch das Urteil –

dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Tragen eines Gesichtsschleiers im öffentlichen Raum für andere Personen zugleich eine Abgrenzung bedeute, welche die Möglichkeiten für offene zwischenmenschliche Kontakte in grundsätzlicher Weise beeinträchtige. Diese Möglichkeit mit andern in Kontakt zu treten, sei im Sinne eines etablierten Konsenses ein unverzichtbares Element des Lebens in einer Gesellschaft.¹

Humanrights.ch weist aber darauf hin, dass die Situation in Frankreich und in der Schweiz nicht unbedingt vergleichbar seien und der EGMR für die Schweiz zu einem anderen Urteil kommen könnte, weil die islamische Gesichtshüllung bei uns eine viel geringere Relevanz habe.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass, wo es um Sicherheit, Identifikation und Hygiene geht, das Gesetz bereits die nötigen Vorschriften enthält oder mit relativ geringen Anpassungen enthalten kann. Von der Rechtshierarchie her gesehen gehören solche Regelungen nicht in eine Verfassung.

Schliesslich und endlich kann niemandem das Tragen einer Hygienemaske verboten werden. V.a. ostasiatische Touristen trugen solche aus verschiedenen Gründen schon lange vor den Covid-19-Massnahmen. Das Verbot des Niqabs ist also recht leicht zu umgehen.

Für Interessierte: Islamische Vorschriften

Zum besseren Verständnis ist einleitend zu sagen, dass weite Überwürfe und die Verhüllung des Gesichtes bei Männern und Frauen in den bewohnten Gebieten der Sahara, den Wüsten Arabiens und Persiens seit alten Zeiten dem Schutz vor Sonne, Hitze und Sand dienten.

Im Folgenden sind die beiden wesentlichen Koranstellen zur Verschleierung in verschiedenen Übersetzungen dargestellt.

Qur'an 33:59 nach MH	nach TK	nach AZ	nach RF
O Prophet! Sage deinen Frauen und deinen Töchtern und den Frauen der Gläubigen, daß sie etwas von ihrem Übergewand über sich ziehen sollen. So werden sie eher erkannt und (daher) nicht belästigt.	O Prophet, sag deinen Gattinnen und deinen Töchtern, und den Frauen der Gläubigen, sie sollen etwas von ihrem Überwurf über sich herunterziehen. Das bewirkt eher, daß sie erkannt werden und daß sie nicht belästigt werden.	Prophet! Sag zu deinen Ehefrauen, zu deinen Töchtern und zu den Frauen der limaan-Bekennenden, dass sie von ihrer Kopfbedeckung über sich ziehen. Dies ist eher dazu geeignet, dass sie erkannt und dann nicht belästigt werden.	Ô Prophète ! Dis à tes épouses, à tes filles, et aux femmes des croyants, de ramener sur elles leurs grands voiles : elles seront plus vite reconnues et éviteront d'être offensées.

¹ <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/euoparats-organe/egmr/urteile/strasbourg-valide-linterdiction-de-la-burqa-en-france>, abgerufen 26.09.2018

Qur'an 24:31 nach MH ²	nach TK ³	nach AZ ⁴	nach RF ⁵
Und sage den gläubigen Frauen, daß sie ihre Blicke senken und ihre Keuschheit wahren und ihre Reize nicht zur Schau stellen sollen, außer was (anständigerweise) sichtbar ist; und daß sie ihre Tücher über ihren Busen schlagen und ihre Reize nur ihren Ehegatten zeigen sollen ... (es folgt eine detaillierte Aufzählung der zulässigen Personen)	... ihren Schmuck nicht offen zeigen, mit Ausnahme dessen, was sonst sichtbar ist. Sie sollen ihren Schleier auf ihren Kleider-ausschnitt schlagen und ihren Schmuck nicht offen zeigen, es sei denn ihren Schmuck nicht sichtbar tragen außer dem, was davon sichtbar wird, und dass sie ihre Kopfbedeckungen bis über ihre Kleidungs-ausschnitte ziehen, und dass sie ihren Schmuck vor niemandem sichtbar tragen außer ...	de garder leur chasteté, et de ne montrer de leurs atours que ce qui en paraît et qu'elles rabattent leur voile sur leurs poitrines; et qu'elles ne montrent leurs atours qu'à leurs maris, ...

Manchmal wird auch verwiesen auf 7:27

O ihr Kinder Adams! Der Satan verführe euch nicht, wie er euere Eltern aus dem Paradies vertrieb, ihnen ihre Kleidung raubend, um ihnen ihre Blöße zu zeigen. (nach MH)

Dieser Vers weist aber deutlich nur auf die allgemeine Verpflichtung zur Bekleidung hin.

Der Zweck der Verhüllung ist also einerseits die Abgrenzung und die Markierung einer anständigen, freien Frau:

„Wenn sie sahen, dass die Frau eine Kopfbedeckung trug, sagten sie: «Diese ist eine freie Frau.» So haben sie diese in Ruhe gelassen. Doch wenn sie sahen, dass die Frau ohne Kopfbedeckung war, sagten sie: „Sie ist eine Sklavin.“ So haben sie sie belästigt.»⁶

Ein solches Bedürfnis nach Unterscheidung wird auch an weiteren Orten im Koran ausgedrückt. Andererseits geht es um die Eingrenzung der Sexualität auf den geschützten Rahmen des Hauses. Und schliesslich ging es in koranischer Zeit noch um die speziell respektvolle Behandlung der Gattinnen des Propheten (33:32-33.53). Insbesondere gilt das für Vers 33:53, von dem oft der Gesichtsschleier abgeleitet wird (das betreffende Wort lautet allerdings *hiğābin*, das heute allg. für *Kopftuch* steht):

nach MH	nach TK	nach AZ	nach RF
Und wenn ihr sie um einen Gegenstand bittet, bittet sie von hinter einem Vorhang.	Und wenn ihr sie um einen Gegenstand bittet, so bittet sie von hinter einem Vorhang.	Solltet ihr sie nach einem Verbrauchs-gut fragen, dann fragt sie von hinter etwas Trennendem.	Et si vous leur demandez (à ses femmes) quelque objet, demandez-le leur derrière un rideau.

Dabei wird nirgends ausdrücklich die allgemeine Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit gefordert. Hierbei handelt es sich um Interpretationen sowie um lokale kulturelle Traditionen. Eine entsprechende allgemeinverbindliche Auslegung der koranischen Gebote kann zwar behauptet und gefordert werden, ist durch den Wortlaut aber selbst nach konservativer Meinung (Amir Zaidan) nicht gedeckt.

Der in klassischem Arabisch im Dialekt von Mekka aufgeschriebene Text des Koran (eigentl. Qur'an) gilt als eigenes Wort Gottes und hat somit für Muslime den Stellenwert, den Jesus für Christen hat: Die Offenbarung Gottes in der Welt.

Der arabische Text ist daher verbindlich, Übersetzungen gelten als Kommentar (*tafsīr*). Die Übersetzungen unterscheiden sich aber trotz der „klaren arabischen Sprache“⁷ manchmal in nicht unwesentlichen Details.

² nach der Ausgabe von Murad W. Hofmann

³ Der Koran Arabisch-Deutsch, übersetzt und kommentiert von Adel Theodor Khoury. Gütersloh: Chr. Kaiser 2004

⁴ At-Tafsir – Der Quraan-Text, seine Transkription und Übersetzung. Amir M.A. Zaidan. Wien: IBIZ 2009

⁵ Le Noble Coran et le traduction en langue française de ses sens. (sic) Le Roi Fahd (Ed.), Medina, 1420 de l'Hégire

⁶ aus einem Hadith von al-Wahidi, zit. in At-Tafsir, a.a.O.: 718 Anm. 5

⁷ „Und siehe, der Koran ist eine Offenbarung des Herrn der Welten. ... In klarer arabischer Sprache.“ (Quran 26:192.195 – Übersetzung Max Henning 1901, überarbeitet 1998 und eingeleitet von Murad Wilfried Hofmann. Istanbul: Çağrı Yayınları 2004)

So werden auch die Aussagen über die Pflicht zur Verschleierung der Frauen unterschiedlich verstanden, was sich in der Vielfalt der Verhüllungsformen niederschlägt, die in der muslimischen Welt zu beobachten sind. Niqab und Burqa sind Extremformen, die längst nicht von allem Muslimen als gottgewollt angesehen werden. Für einige islamische Gruppierungen (Taliban, Wahabiten, IS) gehören sie allerdings zu ihrer – sektenhaften – Identität.

Auch wenn es hier theologisch um etwas gehen mag, was die jüdische Tradition den „Zaun um das Gesetz“ nennt⁸ — so ist doch nicht zu übersehen, dass sich hier die Auslegung des Qur'an mit alten, kulturell gewachsenen Vorstellungen von der Frau als unmündigem Besitz des Mannes verbindet. Dies gilt auch dann, wenn Frauen selbst sich bei der Verhüllung auf ein religiöses Gebot berufen (das so ausgelegt ja nicht wirklich besteht). Solche Ansichten sind mit unseren gesellschaftlichen Werten nicht kompatibel.

Nicht zu übersehen ist ausserdem, dass die Verhüllung im Kontext der europäischen Gesellschaft eigentlich das Gegenteil dessen erreicht, was ursprünglich beabsichtigt war – sie zieht Aufmerksamkeit und Belästigung auf sich. Anders als im erwähnten Hadith (Überlieferungstext) gilt bei uns die (innerhalb der Grenzen des Anstands) unverhüllte Frau als frei, die verhüllte als unfrei.

Zusammenfassend:

- Die sog. Burka-Initiative zielt ideologisch schwerpunktmässig auf die islamischen Traditionen der Gesichtsverhüllung.
- Dem Sicherheitsbedürfnis, das in der Forderung nach dem Verbot der Gesichtsverhüllung zum Ausdruck kommt, wird bereits auf Gesetzesstufe begegnet oder kann mit verhältnismässig geringem Aufwand begegnet werden. Diese Regelung auf Verfassungsstufe ist daher eigentlich überflüssig und von der Rechtshierarchie her fragwürdig.
- Die Gesichtsverhüllung ist kein zwingendes Gebot des Islam.
- Es gibt eigentlich keine Gründe, Burqa und Niqab zu verteidigen. Es gibt aber Gründe, sich für das Existenzrecht der islamischen Gemeinden einzusetzen und alle politische Vorstösse abzulehnen, die implizit oder explizit eine Diskriminierung des Islam als Ganzem beinhalten oder beabsichtigen.
- Man kann die Initiative daher befürworten, muss aber gleichzeitig deren islamophobe Ausrichtung bekämpfen. Den liberal(er) gesinnten Verbänden und Moscheevereinen ist zu signalisieren, dass nur extremistische Formen von Religion – von allen (!) Religionen – abgelehnt und Muslim ansonsten als gottgläubige Menschen respektiert werden.
- Man kann die Initiative wegen ihrer ideologischen Absicht ablehnen, muss sich aber gleichzeitig dafür einsetzen, dass auf Gesetzesstufe extremistische Formen von Religion und die Geschlechterdiskriminierung angegangen werden. Denn hierbei mit kultureller Toleranz zu argumentieren, widerspricht unseren eigenen Werten.

24.1.21. JF

⁸ Die Regeln werden so extensiv ausgelegt, dass die Regelverletzung in einem Bereich bleibt, den die eigentliche Regel noch nicht erfasst; so bleibt man sicherer auf der Seite der göttlichen Gesetze. Dies ist vergleichbar mit einer Gemeinde, die von sich aus informell die Regel „innerorts 40“ erlässt, damit man auf ihrem Gebiet weniger in Gefahr ist, gegen „innerorts 50“ zu verstossen.

II. **Stellungnahme von Frau Sozan Mohebbi-Rasuli (Historikerin und Islamwissenschaftlerin)**

Die vier sunnitischen Rechtsschulen sind sich hinsichtlich der Aura (Scham, die es zu verhüllen gilt) der Frau einig, dass der gesamte Körper der Frau zu Aura gehört ausser dem Gesicht und den Handflächen. Also nach islamischen Quellen muss eine Frau das Gesicht nicht verhüllen. Die radikalen Muslime oder Gruppen wie die Taliban, Salafisten oder Wahabiten machen es zur Pflicht, dass die Frauen ihr Gesicht verhüllen müssen.

In der Schweiz haben wir kaum verlässliche Zahlen und Informationen zu den Motiven von Frauen, die sich vollverschleiern. Es ist ein Randphänomen. Ich habe etwa 20 Jahre in Basel gelebt und habe nur eine einzige Frau in der Nachbarschaft gesehen, die sich das Gesicht verhüllte. Als ich in die Westschweiz umzog, habe in Montreux eine grosse Anzahl von Touristinnen, die mit Gesichtsverhüllung herumliefen, gesehen. Die Einheimischen schienen mir überhaupt gar kein Problem damit zu haben.

Für mich als eine Frau und Muslimin wirkt es genauso befremdlich, das Gesicht eines Menschen nicht zu sehen, aber ich respektiere die Entscheidung einer Frau, die freiwillig ihr Gesicht verhüllt und sich so damit wohlfühlt.

Es gibt sicherlich auch Frauen, die gezwungen werden, das Gesicht zu verhüllen aber da helfen wir ihnen nicht sehr viel, wenn sie nur ihr Gesicht in der Öffentlichkeit zeigen aber weiterhin unter patriarchalischen Strukturen zu leiden haben.

Wir müssen eine kritische Debatte über die Rolle der Frau und über die unterschiedliche Erziehung der Töchter und Söhne im Alltag der Familien und in Moscheen sprechen. Ich wünsche mir, dass in der Öffentlichkeit mehr kritische Reflexion über die traditionellen Geschlechterrollen stattfindet. Wir müssen Aufklärungsarbeit leisten, Frauen und Männer über ihre Rechte und Pflichten aufklären.